



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/BM/2628

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Bürgermeister	20.11.2012	

Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	03.12.2012

Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Herr Michael Jathe wird für die Zeit ab dem 15. April 2013 für weitere acht Jahre unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Erster Beigeordneter der Stadt Oelde wiedergewählt und wird damit weiterhin auch zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Sachverhalt:

Durch Ratsbeschluss vom 21. Februar 2005 wurde Herr Michael Jathe für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Beigeordneten der Stadt Oelde gewählt. Dessen achtjährige Amtszeit endet mit Ablauf des 14. April 2013.

Gem. § 71 Abs. 5 GO NW sind die Beigeordneten verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon jedoch abgesehen werden (§ 71 Abs. 2 GO NW).

Seitens der im Rat der Stadt Oelde vertretenen Fraktionen ist übereinstimmend erklärt worden, dass auf eine Ausschreibung verzichtet werden könne, weil eine Wiederwahl von Herrn Michael Jathe gewünscht werde.

Gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 GO NW darf die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Ablauf der

Wahlzeit der Stelle erfolgen, so dass der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 die Wiederwahl von Herrn Michael Jathe beschließen kann.

Gemäß § 71 GO NW werden die Beigeordneten durch den Rat gewählt bzw. wieder gewählt. Für die Wiederwahl genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Die Wahl hat gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NW grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. § 50 Abs. 2 GO NRW regelt die Durchführung der Wahl. Es dürfen nur vorgeschlagene Bewerber gewählt bzw. wiedergewählt werden und zwar in offener oder (auf Antrag) in geheimer Abstimmung.

Falls geheime Wahl beantragt wird, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel ist gem. § 19 GeschO für den Rat der Stadt Oelde der Name des zur Wahl Stehenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

Nach erfolgter Wahl, Annahme der Wahl durch den Gewählten und Beteiligung der Aufsichtsbehörde soll eine entsprechende Ernennung mit Wirkung zum 15. April 2013 vorgenommen werden.